

Satzung der Stadt Billerbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 20.12.2000

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 29. April 2003 (GV.NRW.S. 254) - SGV NRW 2023 - hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 folgende 2. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Billerbeck errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV NRW S.61 / SGV NRW 24) in der Fassung vom 29. November 1994 (GV NRW S. 1087),
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV NRW S. 2114 / SGV. NRW S. 24), zuletzt geändert am 18. Februar 1997 (GV NRW S. 24)
 3. sonstigen Obdachlosen.
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Sie stellen eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit dar.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Billerbeck und den Benutzern ist öffentlich rechtlich.

§ 2

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzerordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder den mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 3

G e b ü h r e n p f l i c h t

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe gem. § 2 Abs. 6.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum 4. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Billerbeck zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in die andere, ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle qm aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Gebührensätze betragen je qm und Monat 4,85 €
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Entwässerung) und Abfallgebühren zu entrichten. Sie werden pauschal pro Person und Monat festgesetzt auf 41,59 €

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.